

Allgemeine Hausordnung

Das Zusammenleben setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Bestimmungen. Einfachheitshalber wird in dieser Hausordnung auf die weibliche Form „Mieterin“ verzichtet und stattdessen „Mieter“ als Oberbegriff verwendet.

1. Rücksichtnahme auf den Mitmieter

Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Flaumern und Textilien aus den Fenstern, Balkonen und Laubengängen ist nicht erlaubt. Für das Erstere ist die Teppichklopfeinrichtung zu benützen, unter Einhaltung der, gemäss Lärmschutzverordnung Art. 7, vorgesehenen Zeiten: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr.

2. Ruhe

Jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Mitbewohner des Hauses und der Kolonie nicht durch unnötigen Lärm gestört werden. Radio, Fernsehgeräte und sonstige Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Das Musizieren ist, insbesondere bei offenem Fenster, über die Mittagszeit (12.00 bis 14.00 Uhr) und in der Nacht (20.00 bis 07.00 Uhr) zu unterlassen. Ebenso ist während dieser Zeit das Benützen von lärmigen Haushaltgeräten wie Wasch- und Geschirrwashmaschinen nicht gestattet. Im Weiteren verweisen wir auf die Lärmschutzverordnung.

3. Haustüren

Die Haustüren sind ab 21.00 Uhr von jedem Benutzer, ob sie offen oder geschlossen angetroffen werden, mit dem Schlüssel zu schliessen. Die Kellervortüren sind den ganzen Tag über geschlossen zu halten. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung müssen wir jede Haftung ablehnen.

4. Fenster

Während der Heizperiode sind in der Regel alle Fenster geschlossen zu halten. Kurzes, periodisches Lüften (Durchzug) ist zu empfehlen.

5. Reinigung

5.1 Treppenhäuser und Vorplätze wirken nur in gereinigtem Zustand ansehnlich. Wo keine besonderen

Bestimmungen gelten, ist die Reinigung der Vorplätze, der Aussentreppen, der Haustüren und Hauseingänge sowie der Kellertreppen abwechselungsweise in einem einwöchigen Turnus durch die Parterremieter zu übernehmen.

5.2 Wo keine besonderen Bestimmungen gelten, sind für die Reinigung der Stockwerktreppen die Etagenmieter abwechselungsweise in einem einwöchigen Turnus verantwortlich.

5.3 Untergeschoss-, Keller- und Estrichräume sind, wo keine besonderen Bestimmungen gelten, gemäss der von der Verwaltung erstellten Turnusliste zu reinigen.

5.4 In den gemeinsamen Räumen, wie auch in der Umgebung des Hauses, ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Gegenstände und Abfälle aller Art sollen nicht in der Umgebung oder in gemeinsamen Räumen deponiert werden.

5.5 Die Reinigung der Kinderspielplätze ist Sache der Mieter. Sie soll nach Bedarf und abwechslungsweise durch die Familien mit Kindern ausgeführt werden.

5.5 Ist eine Vertragspartei abwesend, obliegt es ihr gleichwohl, für ausreichende Reinigung besorgt zu sein (Stellvertretung oder Auftragserteilung an Drittpersonen).

6. Waschküche und Trockenraum

Für das Benützen der Waschküche und des Trockenraumes gelten die in diesen Räumen angeschlagenen Bestimmungen.

Das Aufhängen von Wäsche vor den Fenstern oder an den Sonnenstoren-Ausstellvorrichtungen ist nicht gestattet. Zum Trocknen der Wäsche ist ausschliesslich der Wäschehängeplatz im Freien oder der Trockenraum zu benützen; an Sonn- und Feiertagen nur der Letztere.

7. Velos, Kleinmotorräder, Kinderwagen, Schlitten, Blumenkisten

7.1 Velos, Mopeds und Kleinmotorräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abstellraum gestellt werden, wenn sie mit dem gültigen Polizeikennschild versehen sind und regelmässig benützt werden. Nicht fahrbereite Fahrzeuge sind im Wohnungskeller zu deponieren.

7.2 Kinderwagen, welche nicht mehr gebraucht werden, sind im Wohnungskeller abzustellen.

7.3 Während den Wintermonaten dürfen Schlitten, sofern sie die Ordnung nicht beeinträchtigen, im Abstellraum aufgestellt werden. Über die Sommermonate gehören sie in den Wohnungskeller. Das gleiche gilt sinngemäss und umgekehrt für Sommerspielgeräte wie Dreiradvelos, Plastik-Spielzeuge usw.

7.4 Sofern im Abstellraum genügend Platz vorhanden ist und die Ordnung und die Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden, dürfen Blumenkisten im Abstellraum überwintert werden.

8. Sonnenstoren

Zur Schonung der Sonnenstoren sollte das Ausstellen über Nacht, bei Abwesenheit, Regen und schlechtem Wetter unterlassen werden.

9. Kehrichtabfuhr

Der Kehricht ist in gut verschnürten Plastiksäcken in den Container zu legen. Sollten Kehrichtabfälle offen in den Container geschüttet werden, müssten wir die betreffenden Mieter an den Reinigungskosten beteiligen. Schachteln und sperrige Gebinde müssen der Sperrgutabfuhr mitgegeben werden.

10. Kinder

Den Kindern ist die nötige Aufsicht zu schenken. Das Spielen im Treppenhaus, im Lift, in den Abstell- und Kellerräumlichkeiten ist nicht statthaft. Beschmutzte Wände im Treppenhaus oder an der Fassade müssen vom verantwortlichen Mieter oder zu dessen Lasten behoben werden. Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr sind die Kinder zur Ruhe zu ermahnen.

Die allgemeinen Rabattenanlagen sind keine Kinderspielplätze. Zu diesem Zweck wurden spezielle Spielanlagen, Spielwiesen und Sandkästen geschaffen.

11. Haustiere

Betreffend Haustiere verweisen wir auf das Reglement für die Haustierhaltung.

Wir danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Zürich, im Oktober 1985